# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 20. Juli 1938

Inhalt:



110

## Verordnung

**zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 11. März 1937 (G.Bl. S. 197).**

**Vom 1. Juli 1938.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 11. März 1937 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 der Rechtsverordnung erhält folgende neue Fassung:

1. Wer Papageien oder Sittiche erwirbt oder abgibt, hat den Erwerb oder die Abgabe unter Benennung des Vorbesitzers oder des Erwerbers spätestens innerhalb von 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
2. Wer Papageien oder Sittiche züchtet, hat jedes Jungtier spätestens 6 Wochen nach dem Ausschlüpfen der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 4259 Huth Dr. Großmann

111

## Verordnung

**zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.**

**Vom 13. Juli 1938.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der gegenwärtig für Danzig geltenden Fassung erhält in § 40 folgenden Wortlaut:

Bei dem Amtsgericht tritt in jedem zweiten Jahr einer Wahlperiode (§ 42) ein Ausschuß zusammen.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 7. 1938.)

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von dem Senat zu bestimmenden Verwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Für den Verwaltungsbeamten ist vom Senat zugleich ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Amtsrichter ernennt die Vertrauenspersonen nach Anhörung der Kreise und kreisfreien Städte. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 G. V. G. finden auf die zu ernennenden Vertrauenspersonen entsprechende Anwendung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Verwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

I J 6 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.